

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III).

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 21.06.11.

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) und § 4 Abs. 7 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen vom 3. Juli 2008 (GVBl. I S. 772) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 18.05.11 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Masterstudiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (Gesetz zum Staatsvertrag).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität) führt das Verfahren nach Maßgabe des § 17 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Anlage und der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang durch.

§ 2 Form des Antrags

(1) Dem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen müssen eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für den jeweiligen Masterstudiengang ist, sowie die in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen beigefügt werden. Wurde der vorausgesetzte Abschluss an der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben, genügt eine einfache Kopie des Abschlusszeugnisses.

(2) Soweit die Universität die Möglichkeit zur Online-Bewerbung auf ihren Internetseiten anbietet, ist der Antrag nebst Unterlagen nach Abs. 1 nicht an die Universität, sondern an die auf ihren Internetseiten angegebene Anschrift von uni-assist in Berlin zu schicken.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat oder wer ihn entgegen § 2 Abs. 2 nicht an uni-assist geschickt hat.

(2) Am Auswahlverfahren wird ferner nicht beteiligt, wer nicht die in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang oder in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Zugangsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 14 des Hessischen Hochschulgesetzes und § 5 Abs. 4 und 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Universität für Bachelor- und Masterstudiengänge erfüllt.

(3) § 9 Abs. 1 der Vergabeverordnung sowie die Möglichkeit der Universität zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang oder in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Kriterien. Maßgeblichen Einfluss muss dabei stets die Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studienabschlusses haben. Als weitere Kriterien kommen insbesondere in Betracht:

- a) Auswahlgespräche,
- b) ein Motivationsschreiben oder Studienexposé,
- c) ein oder zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen, Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für den angestrebten Masterstudiengang geben,
- d) eine schriftliche Eingangsprüfung, ein Test oder ein Aufsatz über fachspezifische Fragestellungen;
- e) ein Lebenslauf, aus dem eine einschlägige Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit (z. B. Berufspraktikum) hervorgeht,
- f) fachliche Leistungen aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studiengang, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, oder
- g) standardisierte Testverfahren, mit denen die Eignung in bestimmten Fächern oder Teilgebieten nachgewiesen wird.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, bildet der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen, die aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestehen.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Kalendertage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert war und den Grund der Verhinderung unverzüglich nachweist, wird im nächsten Vergabeverfahren auf Antrag vorab zum Auswahlgespräch geladen.

(4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(5) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(6) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche, über die Bewertung des Gesprächs sowie einen Entscheidungsvorschlag enthält.

(7) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die daran teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, bildet das Dekanat die endgültige Rangfolge aufgrund der von den Kommissionen erstellten Rangfolge.

§ 6 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss je Studiengang eine Rangliste anhand der im Anhang studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 13 Abs. 2 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Die Satzung vom 06.01.11 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.06.2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

| | |
|---------------|----------------|
| 1,0 bis 1,5: | 10 Notenpunkte |
| 1,51 bis 2,0: | 9 Notenpunkte |
| 2,01 bis 2,3: | 8 Notenpunkte |
| 2,31 bis 2,5: | 7 Notenpunkte |
| 2,51 bis 2,6: | 6 Notenpunkte |
| 2,61 bis 2,7: | 5 Notenpunkte |
| 2,71 bis 2,8: | 4 Notenpunkte |
| 2,81 bis 2,9: | 3 Notenpunkte |
| 2,91 bis 3,0: | 2 Notenpunkte |
| über 3,0: | 1 Notenpunkt |

b) Die mathematisch-quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie anderer vergleichbarer Kurse mit solchen methodischen Inhalten des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) aus dem GRE General Test bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte aus dem GRE und der übrigen mathematisch-quantitativen Fähigkeiten. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GRE ist bei der Bewerbung vorzulegen.

c) Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

| | |
|----------|-----------------|
| 800–790: | 10 Notenpunkte |
| 780–770: | 9,5 Notenpunkte |
| 760–750: | 9 Notenpunkte |
| 740–730: | 8,5 Notenpunkte |
| 720: | 7,5 Notenpunkte |
| 710: | 7 Notenpunkte |
| 700: | 6,5 Notenpunkte |
| 690: | 6 Notenpunkte |
| 680: | 5 Notenpunkte |

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

| | |
|---------------|----------------|
| sehr gut: | 10 Notenpunkte |
| gut: | 8 Notenpunkte |
| befriedigend: | 6 Notenpunkte |
| ausreichend: | 4 Notenpunkte |
| mangelhaft: | 1 Notenpunkt |

e) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

| | |
|---------------|----------------|
| sehr gut: | 10 Notenpunkte |
| gut: | 8 Notenpunkte |
| befriedigend: | 6 Notenpunkte |
| ausreichend: | 4 Notenpunkte |
| mangelhaft: | 1 Notenpunkt |

II. Master of Science in Money and Finance (MMF)

1. Maßgebend für die Bildung der Rangliste sind zu 51 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % die Bewertung der Empfehlungsschreiben und zu 16 % die Bewertung des Motivationsschreibens.

2. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

| | |
|---------------|----------------|
| 1,0 bis 1,5: | 10 Notenpunkte |
| 1,51 bis 2,0: | 9 Notenpunkte |
| 2,01 bis 2,3: | 8 Notenpunkte |
| 2,31 bis 2,5: | 7 Notenpunkte |
| 2,51 bis 2,6: | 6 Notenpunkte |
| 2,61 bis 2,7: | 5 Notenpunkte |
| 2,71 bis 2,8: | 4 Notenpunkte |
| 2,81 bis 2,9: | 3 Notenpunkte |
| 2,91 bis 3,0: | 2 Notenpunkte |
| über 3,0: | 1 Notenpunkt |

b) Die mathematisch-quantitativen Fähigkeiten werden anhand der Leistungen der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie anderer vergleichbarer Kurse mit solchen methodischen Inhalten des aus dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses in der unter a) beschriebene Weise sowie mittels des Ergebnisses des quantitativen Teils (Quantitative Reasoning Score) aus dem GRE General Test oder dem GMAT bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte aus dem GRE oder GMAT und der übrigen mathematischen-quantitativen Fähigkeiten. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GRE oder des GMAT ist bei der Bewerbung vorzulegen. Es müssen für alle drei Teile des GRE Punkte vorliegen, und die Punkt-

zahl des quantitativen Teils darf nicht schlechter als 680/800 sein. Wird kein GRE vorgelegt, müssen die Bewerber einen TOTAL GMAT mit einer Punktzahl von mindestens 650 vorlegen.

c) Die Ergebnisse des Quantitative Reasoning Test werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

| | |
|----------|-----------------|
| 800–790: | 10 Notenpunkte |
| 780–770: | 9,5 Notenpunkte |
| 760–750: | 9 Notenpunkte |
| 740–730: | 8,5 Notenpunkte |
| 720: | 7,5 Notenpunkte |
| 710: | 7 Notenpunkte |
| 700: | 6,5 Notenpunkte |
| 690: | 6 Notenpunkte |

d) Die Ergebnisse des GMAT Total Score werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

| | |
|----------|-----------------|
| 800: | 10 Notenpunkte |
| 790: | 9,5 Notenpunkte |
| 780: | 9 Notenpunkte |
| 770: | 8,5 Notenpunkte |
| 760: | 8 Notenpunkte |
| 750–740: | 7,5 Notenpunkte |
| 730: | 7 Notenpunkte |
| 720: | 6,5 Notenpunkte |
| 710: | 6 Notenpunkte |
| 700–690: | 5,5 Notenpunkte |
| 680–650: | 5 Notenpunkte |

e) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie er Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien- Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

| | |
|---------------|----------------|
| sehr gut: | 10 Notenpunkte |
| gut: | 8 Notenpunkte |
| befriedigend: | 6 Notenpunkte |
| ausreichend: | 4 Notenpunkte |
| mangelhaft: | 1 Notenpunkt |

f) Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

| | |
|-----------|----------------|
| sehr gut: | 10 Notenpunkte |
| gut: | 8 Notenpunkte |

| | |
|---------------|---------------|
| befriedigend: | 6 Notenpunkte |
| ausreichend: | 4 Notenpunkte |
| mangelhaft: | 1 Notenpunkt |

III. Master of Science in Management

1. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnungen für den Studiengang Master of Science in Management des jeweiligen Kernbereichs erfüllen, werden nach folgendem standardisiertem Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschluss- oder Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studienabschlusses
- b) Bewertung des Empfehlungsschreibens
- c) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium
- d) Bewertung des GMAT.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich folgendermaßen aus den vier Teilbewertungen zusammensetzt:

| | |
|------------------------------------|------|
| Abschluss- oder Durchschnittsnote: | 51 % |
| Empfehlungsschreiben: | 5 % |
| Quantitativer Anteil: | 39 % |
| GMAT: | 5 % |

2. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden. Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

| | |
|-------------|----------|
| 1,0 bis 1,2 | 5 Punkte |
| 1,3 bis 1,9 | 4 Punkte |
| 2,0 bis 2,2 | 3 Punkte |
| 2,3 bis 2,5 | 2 Punkte |
| 2,6 bis 4,0 | 1 Punkt. |

3. Für das standardisierte Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers des Empfehlungsschreibens den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Sofern mehr als ein Empfehlungsschreiben vorhanden ist, werden alle Empfehlungsschreiben bewertet und die Ergebnisse arithmetisch gemittelt.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativen Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|--------------------------------|----------|
| Quantitativer Anteil bis 5 CP | 1 Punkt |
| Quantitativer Anteil bis 10 CP | 2 Punkte |
| Quantitativer Anteil bis 15 CP | 3 Punkte |

| | |
|--------------------------------|----------|
| Quantitativer Anteil bis 20 CP | 4 Punkte |
| Quantitativer Anteil ab 25 CP | 5 Punkte |

5. Die Ergebnisse des GMAT (Total Score) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

| | |
|-------------|----------|
| 751 bis 800 | 5 Punkte |
| 651 bis 750 | 4 Punkte |
| 551 bis 650 | 3 Punkte |
| 500 bis 550 | 2 Punkte |
| < 499 | 1 Punkte |
| Kein GMAT | 0 Punkte |

IV. Master of Science in Wirtschaftspädagogik

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze ist zu 60 % die Note des Bachelorabschlusses und zu 40 % die Note des Studienexposés.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

V. Master of Arts in Politikwissenschaft, Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung und Master of Arts in Politischer Theorie

1. Von der festgesetzten Zulassungszahl sind 5 %, mindestens jedoch ein Studienplatz, für Fälle sozialer Härte vorzusehen.

2. Maßgebend für die Auswahl der übrigen Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevante außeruniversitäre Leistungen maßgebend, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

VI. Master of Science in Ökologie und Evolution und Master of Science in Molekularer Biotechnologie

Maßgebend für die Auswahl der zu vergebenden Studienplätze sind zu 70 % die Note Bachelorabschlusses und zu 30 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und spezifischen Interesses am Masterstudiengang unter Darstellung etwaiger bisheriger Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12pt großer Schrift und 1,5-zeiligem Textabstand nicht überschreiten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

VII. Master of Science in Psychologie

1. Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

| | | | |
|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Note 1,0: | 60 Punkte | Note 2,6: | 28 Punkte |
| Note 1,1: | 58 Punkte | Note 2,7: | 26 Punkte |
| Note 1,2: | 56 Punkte | Note 2,8: | 24 Punkte |
| Note 1,3: | 54 Punkte | Note 2,9: | 22 Punkte |
| Note 1,4: | 52 Punkte | Note 3,0: | 20 Punkte |
| Note 1,5: | 50 Punkte | Note 3,1: | 18 Punkte |
| Note 1,6: | 48 Punkte | Note 3,2: | 16 Punkte |
| Note 1,7: | 46 Punkte | Note 3,3: | 14 Punkte |
| Note 1,8: | 44 Punkte | Note 3,4: | 12 Punkte |
| Note 1,9: | 42 Punkte | Note 3,5: | 10 Punkte |
| Note 2,0: | 40 Punkte | Note 3,6: | 8 Punkte |
| Note 2,1: | 38 Punkte | Note 3,7: | 6 Punkte |
| Note 2,2: | 36 Punkte | Note 3,8: | 4 Punkte |
| Note 2,3: | 34 Punkte | Note 3,9: | 2 Punkte |
| Note 2,4: | 32 Punkte | Note 4,0: | 0 Punkte |
| Note 2,5: | 30 Punkte | | |

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 40 Punkte wie folgt vergeben:

- aa) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Statistik,
- bb) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 CP aus dem Bereich der Experimentellen Methoden in der Psychologie (Experimentalpsychologisches Praktikum),
- cc) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 CP aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik und
- dd) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 24 CP in der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie).

2. Der Antrag auf Bewerbung um einen Studienplatz soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird von der Universität in angemessener Zeit vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. Der schriftliche Antrag zur Bewerbung für den Master-Studiengang soll unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare erfolgen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine beglaubigte Übersetzung des Abschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache, falls das Original in einer anderen Sprache verfasst ist; falls ein Abschlusszeugnis noch gar nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, welche die zugeordneten CP sowie die Durchschnittsnote ausweist;
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch gar nicht beendet hat;
- d) Nachweise über besondere Kenntnisse gemäß Punkt 1 b);
- e) eine Erklärung ob die Bewerberin oder der Bewerber einen der 4 möglichen Major-Schwerpunkte studieren möchte und, falls ja, welchen;

4. Als Voraussetzung für die weitere Beteiligung am Verfahren kann die Universität die Vorlage der Studien- oder Prüfungsordnung, nach welcher der Abschluss erworben wurde, in analoger oder digitaler Form verlangen.